

AZ.: 100.42

Neufassung der Polizeiverordnung

Die seit 1976 gültige Polizeiverordnung bedurfte einer Neufassung. Zum einen war eine Aktualisierung erforderlich, zum andern wurde für die Vorschriften über den Winterdienst eine gesonderte Streupflicht- Satzung erlassen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20. November 1990 nunmehr nachstehende Neufassung der Polizeiverordnung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg wird mit Zustimmung des Gemeinderates verordnet:

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG).
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,0 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, verkehrsberuhigende Bereich im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und Staffeln.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugänglich, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

ABSCHNITT 2

SCHUTZ GEGEN LÄRMBELÄSTIGUNGEN

§ 2

Rundfunkgeräte, Musikinstrumente und dgl.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien

- oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht während der Zeit von 6 Uhr bis 24 Uhr. Bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
- b) für amtliche Durchsagen

§ 3

Lärm aus Gaststätten

In Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden ist das Singen, Musizieren und Kegeln sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten, Fernsehgeräten und mechanischen Musikgeräten nur zulässig, wenn kein störender Lärm nach außen dringt. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Haus und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen in der Zeit von 19 Uhr bis 7 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Rasenmähern, von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotor, das Hämmern, Sägen und Holzspalten.

§ 5

Böllerschießen

Lautes Knallen, insbesondere das Abfeuern von Böllerschüssen, ist in der Zeit zwischen 19 Uhr und 8 Uhr, ausgenommen die Nacht jeweils vom 31. Dezember auf 1. Januar, verboten. In der Zeit zwischen 8 Uhr und 19 Uhr darf durch lautes Knallen die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht über ein erträgliches Maß hinaus gestört werden; insbesondere darf aus einem gegebenen Anlass nicht mehr als zwanzig Mal geknallt werden.

§ 6

Tierhaltung

Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltendes Bellen oder Heulen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

ABSCHNITT 3

UMWELTSCHÄDLICHES VERHALTEN

§ 7

Schadloser Wasserablauf

Die Eigentümer bebauter oder unbebauter Grundstücke dürfen den natürlichen Ablauf wild abfließenden Wassers nicht hindern, verstärken oder verändern, wenn dadurch der schadlose Ablauf des Wassers beeinträchtigt wird.

§ 8

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benützt werden; es ist verboten, sie zu verschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 9

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzuhalten.

§ 10

Belästigung durch Staubentwicklung

Auf öffentlichen Straßen und in deren unmittelbarer Nähe, aus Fenstern und aus offenen Balkonen, die weniger als 3 Meter von öffentlichen Straßen entfernt sind, dürfen Gegenstände weder ausgestäubt noch ausgeklopft werden.

§ 11

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in fremden Vorgärten oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet.

§ 12

Belästigung durch Gerüche

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen - soweit sie ortsüblich sind - findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 13

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde dürfen in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen nicht und im übrigen nur in Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, frei umherlaufen. Während der Nachtzeit wird das freie Umherlaufen von Hunden untersagt.

§ 14

Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

ABSCHNITT 4

SCHUTZ DER ÖFFENTLICHEN GRÜN- UND ERHOLUNGSANLAGEN

§ 15

Begriffsbestimmung

Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

§ 16

Ordnungsvorschriften

- (1) In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. zu nächtigen oder nach Einbruch der Dunkelheit umherzustreuen;
 3. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten. Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 4. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
 5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 6. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 7. Hunde frei umherlaufen zu lassen, wenn dadurch andere Besucher belästigt werden können. Auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und in Gewässern ohne Erlaubnis zu fischen;
 10. Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benutzen, dass andere Besucher der Anlagen gestört werden, sowie auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen;
 11. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 12. Wege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

ABSCHNITT 5

BEKÄMPFUNG VON RATTEN

§ 17

Anzeige- und Bekämpfungspflicht

- (1) Die Eigentümer von
1. bebauten Grundstücken,

2. unbebauten sowie landwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisation, Garten- und Parkanlagen, Ufern und Wassergräben,

sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vertilgt sind.

- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 18

Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 19

Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 20

Schutzvorkehrungen

- (1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 21 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 21

Sonstige Vorkehrungen

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u.U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder - soweit dies nicht möglich ist - erschweren.

§ 22

Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 27 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

§ 23

Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Ortpolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 21 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 21 Verpflichteten zu tragen.

§ 24

Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortpolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

ABSCHNITT 6

ANBRINGEN VON HAUSNUMMERN

§ 25

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

ABSCHNITT 7

SCHLUBBESTIMMUNGEN

§ 26

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 a Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und mechanische Musikgeräte benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Haus- und Gartenarbeit durchführt,
4. entgegen § 5 laut knallt,
5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 7 den natürlichen Ablauf wild fließenden Wassers hindert, verstärkt oder verändert,
7. entgegen § 8 öffentliche Brunnen beschmutzt oder verunreinigt,
8. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
9. entgegen § 10 Gegenstände auf öffentlichen Straßen oder in deren unmittelbarer Nähe ausstäubt oder ausklopft,
10. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
11. entgegen § 12 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
12. entgegen § 13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
13. entgegen § 13 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
14. entgegen § 14 Bienenstände aufstellt,
15. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt,
16. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 in den Grün- und Erholungsanlagen nächtigt oder umherstreunt,
17. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält. Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperren überklettert,
18. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 spielt oder sportliche Übungen treibt,
19. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 verändert oder aufgräbt oder außerhalb der zugelassenen Feuerstellen Feuer macht,
20. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 entfernt,
21. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 7 Hunde frei umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt.
22. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 8 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist.
23. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt und ohne Erlaubnis fischt.
24. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 10 Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte in einer Weise benützt, dass andere Besucher der Anlage gestört werden,
25. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 11 Schieß- und Wurf- oder Schleudergeräte benützt,
26. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 12 Fahrzeuge auf Wegen abstellt,
27. Turn- und Spielgeräte entgegen § 16 Abs. 2 benützt,
28. entgegen § 17 Abs. 1 und 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht so lange wiederholt, bis sämtliche Ratten vertilgt sind.
29. vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe entgegen § 19 nicht entfernt,
30. die Schutzvorkehrungen des § 20 nicht beachtet,

31. die in § 21 vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft,
32. als Verpflichteter entgegen § 22 den Beauftragten der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 23 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken nicht duldet.
33. entgegen § 25 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht.
34. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 25 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern entsprechend § 25 Abs. 2 anbringt,
 - (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Anbringung nach § 26 zugelassen worden ist,
 - (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 a Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 DM und höchstens 1000 DM und bei fahrlässiger Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 DM geahndet werden.

§ 28

Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung trat am 1. Januar 1991 in Kraft.